

Ein Programm der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Übersicht der Fördermaßnahmen

(Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.08.2017 - 30.06.2021 / **abweichend hierzu bei 2.1 VwV: Verbundausbildung, die ab 01.08.2017 begann oder beginnt**)

Maßnahmen	Vorraussetzungen	Zuschuss	Kappungsgrenze/n und Bewilligungszeitraum
Verbundausbildung 2.1 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - der Auszubildende Betriebe kann <u>nicht</u> alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln oder - Ausbildung im Verbund führt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität oder - lediglich Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 	<p>pro nachgewiesenen Tag beim Verbundpartner 40,00 EUR pro Ausbildungsverhältnis</p> <p>nicht höher als Entgelt für Verbundpartner (monatliche Grenze)</p> <p>Prüfungsvorbereitung gem. 2.1 Abs. 3 b VwV max. 10 Tage pro Ausbildungsverhältnis, im Zeitraum von zwei Monaten vor der praktischen Abschlussprüfung</p>	<p>Gesamtkappungsgrenze pro Ausbildungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2-jährige Ausbildung – bis zu 2.500 EUR - 3-jährige Ausbildung – bis zu 6.500 EUR - 3,5-jährige Ausbildung – bis zu 7.500 EUR <p>Gewährung idR halbjährlich (rückwirkend)</p>
Berufsschule außerhalb Berlins (Splitterberufe) 2.2 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsberufe mit Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse - Azubi vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit - Unterrichtsort liegt <u>nicht</u> innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg 	12,00 EUR je nachgewiesenen Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage)	<p>keine Kappungsgrenze</p> <p>Gewährung fortlaufend (rückwirkend), nach Vorliegen der Anwesenheitsbestätigung der auswärtigen Berufsschule</p>
Benachteiligte 2.4 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war - für die der Ausbildungsbetrieb keine Ausbildungs- oder Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch II und III erhält 	<p>anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr (nach BAV):</p> <p>30 v.H. der mtl. Vergütung im 1. Ausbildungsjahr, 30 v.H. der mtl. Vergütung im 2. Ausbildungsjahr, 70 v.H. der mtl. Vergütung im 3. Ausbildungsjahr,</p>	<p>max. 10.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis</p> <p>Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses</p>
Förderung von frauentypischen Berufen 2.5 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - weibliche Auszubildende in mit Frauen gering besetzten Ausbildungsberufen (frauenatypische Berufe), d.h. der Frauenanteil liegt unter 20 v. H. zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres 	<p>anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV):</p> <p>75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum</p>	<p>max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis</p> <p>Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses</p>
Förderung von Alleinerziehenden 2.6 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - allein erziehende/r Auszubildende/r mit mindestens einem Kind, welches das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat 	<p>anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV):</p> <p>75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum</p>	<p>max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis</p> <p>Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses</p>
Übernahme von Auszubildenden aus Konkursbetrieben und stillgelegten Betrieben 2.7 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplatzverlust durch Insolvenz oder Stilllegung des <u>Berliner</u> Betriebes oder des Trägers oder - eine von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin 	<p>anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt der Übernahme (nach BAV):</p> <p>75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum</p>	<p>max. 5.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis</p> <p>Gewährung halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses</p>
Geflüchtete 2.8 VwV*	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die über eine geltende Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfügen - erstmalige Beantragung höchstens 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn 	<p>Pauschale:</p> <p>2.000 EUR für das erste Ausbildungsjahr, 1.000 EUR für das zweite Ausbildungsjahr, 2.000 EUR für das dritte Ausbildungsjahr</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>Für die Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im ersten Ausbildungsjahr, bei Nachweis der Teilnahme, bis zu 500 EUR</p>	<p>Gewährung im ersten Ausbildungsjahr nach Ablauf der Probezeit</p> <p>Auszahlung und Folgebescheide halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses</p>

* Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2017 (ABl. Nr. 36 vom 25.08.2017, S. 4034-4040)

wichtige Hinweise / Fristen:

- Die Antragstellung für 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 VwV muss bis spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich).
- Die Antragsfrist für 2.1 VwV beträgt -abweichend- sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung.
- Bei einer Restausbildungszeit unter 6 Monaten ist die Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- 2.1 VwV – in der Regel können nur Verbünde mit anderen Berliner Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin hierfür einen Zuschuss erhalten; in begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke (siehe Übersicht der Fördermaßnahmen) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.
- Eine Förderung nach 2.2, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 VwV kann nur erfolgen, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- Die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15.08.2017 (ABl. Nr. 36 vom 25.08.2017, S. 4034-4040) treten gem. Abschnitt 5, Abs. 1 VwV ab 01.08.2017 in Kraft. Sie gelten für alle Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.08.2017 laut registriertem Ausbildungsvertrag. **Abweichend hierzu gelten die neuen Förderkriterien nach Abschnitt 2.1 bereits auch für Förderanträge, deren Verbundausbildung ab 01.08.2017 begann oder beginnt, aber deren Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2017 datiert ist.**

Kontakt

Handwerkskammer Berlin
Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB)
Blücherstr. 68
10961 Berlin

Tel.: 030/259 03 - 382 oder -383
Fax: 030/259 03 - 380
E-Mail: ffb@hwk-berlin.de

Weitere Informationen zum Förderprogramm und Antragsformulare finden Sie online unter www.hwk-berlin.de/ffb.